

B e g r ü n d u n g
=====

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "An der Wicheler Straße" der Stadt Lohne gemäß § 9 (6) BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 22 wurde mit Verfügung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 23.11.1964 genehmigt und soll für das Gebiet zwischen der Vechtaer Straße und Kaspers Diek geändert werden, um die planerischen Voraussetzungen für die Unterbringung des Technischen Hilfswerkes Lohne zu schaffen.

Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von WA- auf MI-Gebiet ist erforderlich, weil nach § 12 Abs. 3, Ziffer 2, der Baunutzungsverordnung Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 to in einem WA-Gebiet nicht zulässig sind.

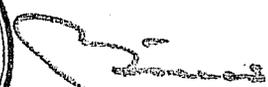
Das Baugebiet ist erschlossen. Bezüglich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen verbleibt es bei den Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22.

Mit Erlangung der Rechtskraft des geänderten Bebauungsplanes werden die bisherigen Festsetzungen für den überarbeiteten Planungsbereich rechtsunwirksam. Eine entsprechende Eintragung wird in der geänderten Satzung aufgenommen.

2842 Lohne, den 26. Februar 1976

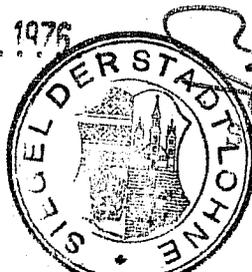

.....
(Göttke-Krogmann)
Bürgermeister

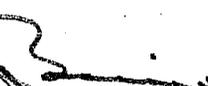



.....
(Becker) ¹¹⁰
Stadtdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 5. April 1976
bis einschließlich 5. Mai 1976 öffentlich ausge-
legen.

2842 Lohne, den ... 28. Juli 1976




.....
(Becker)
Stadtdirektor